

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 10. Januar 2014	Nr. 1
------	------------------------------	-------

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG-VO)

Vom 13. Dezember 2013

Aufgrund des § 8 Absatz 7 und des § 11 Absatz 1 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127 — 223-h-1), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 367) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG-VO) vom 19. Dezember 2011 (Brem. GBl. S. 491) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1, § 1 Absatz 3 Satz 2, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2, § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 3, § 5 Absatz 6 und § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) bei Kursveranstaltungen und Mehrtagesseminaren ohne Internatsform mindestens 6 Unterrichtsstunden,“
 - b) Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) bei Mehrtagesseminaren in Internatsform durchschnittlich mindestens 6 Unterrichtsstunden pro Tag.“
3. In § 7 Absatz 3 Nummer 2 wird nach der Ziffer 1.4 ein Komma und die Ziffer „2.3“ eingefügt.
4. Die Anlage (zu § 5 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:
„1.4 der politischen, wert- und normenorientierten Bildung und der Integration von Zugewanderten, sofern es sich nicht um berufliche Bildung handelt, sowie“

b) Die Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 zur Vorbereitung auf den Mittleren Schulabschluss und der ergänzenden Vorbereitung auf Berufsabschlüsse,“

c) Die Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 zur Erlangung von aufbauenden Schlüsselkompetenzen (große europäischen Fremdsprachen bis A2, Deutsch, Rechtschreibung, Kommunikation/Sprachkompetenz, mathematische Kompetenz, naturwissenschaftlich-technische Kompetenz, soziale Kompetenz, Lernkompetenz),“

d) Die Nummer 2.5 wird wie folgt gefasst:

„2.5 der Gesundheitsbildung sowie“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bremen, den 13. Dezember 2013

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft